

daß sie nur solche Ausführungen zum Verhalten des Täters, zur Straftat und zu deren Folgen machen, die sie oder das Kollektiv aus unmittelbarem Erleben wahrgenommen haben.

Wir vertreten -daher die Auffassung, daß gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger nicht nur Prozeßpartei sind, sondern daß ihre Ausführungen insoweit Beweiskraft haben, als sie den Täter be- und entlastende Umstände darlegen, die sie oder das Kollektiv unmittelbar selbst wahrgenommen haben, und soweit ihren Ausführungen nicht widersprochen wird. Gleichwohl sollen aber gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger andere Beweismittel (wie Zeugenaussagen usw.) nicht ersetzen. Es wird daher notwendig sein, durch das Gericht auch alle anderen Möglichkeiten der Beweiserhebung auszunutzen.

*Wann sollen gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger plädieren?*

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger, nicht nur klug und überlegt ihr Fvagerrecht ausübten, sondern auch überzeugende Ausführungen in ihren Plädoyers machten, die mit zur Grundlage der gerichtlichen Entscheidung wurden.

In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgetaucht, wann die Vertreter der Öffentlichkeit mit ihren Ausführungen gehört werden sollen.

Es ist offensichtlich, daß die Ausführungen des Vertreters der Öffentlichkeit bereits zu Beginn der Hauptverhandlung das Prinzip der staatlichen Anklage verletzen würden. Dem Vertreter der Öffentlichkeit entgeht damit die Möglichkeit, auf Feststellungen in der Hauptverhandlung einzugehen, und dem Ergebnis der Beweisaufnahme wird vorgegriffen.

Nicht zweckmäßig erscheint auch die Praxis, den Vertretern der Öffentlichkeit nach dem Staatsanwalt bzw. dem Verteidiger das Wort zu erteilen. In einem Verfahren führte das dazu, daß ein gesellschaftlicher Ankläger sich den Ausführungen des Staatsanwalts anschloß, ohne die Meinung des Kollektivs darzulegen und selbständig zum Strafmaß und zur Straftat Stellung zu nehmen. Später wurde bekannt, daß er mit der von der Staatsanwaltschaft beantragten bedingten Verurteilung nicht einverstanden war und von seinem Kollektiv den Auftrag erhalten hatte, eine unbedingte Verurteilung zu fordern.

Bisher hat es sich als zweckmäßig erwiesen, wenn der Vertreter der Öffentlichkeit vor dem staatlichen Vertreter der Anklage und dem Berufsverteidiger das Wort zum Plädoyer erhält. Unbeeinflusst von vorangegangenen Ausführungen können sie nunmehr in ihren Ausführungen zur Straftat, zu deren Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Person des Täters, zu den schädlichen Folgen des Verbrechen, zum Strafmaß und zu ihren Vorstellungen über die Auswertung des Verfahrens Stellung nehmen.

Staatsanwalt und Verteidiger müssen auf diese Ausführungen eingehen und so unter Berücksichtigung der Meinung des Vertreters der Öffentlichkeit ihr eigenes Plädoyer halten.

Zur Stellung des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers im zweitinstanzlichen Verfahren

Die Stellung und Mitwirkung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers in der zweiten Instanz wirft eine Reihe von Problemen auf.

◀ Nach dem Rechtspflegeerlaß soll der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger, wenn er am erstinstanz-

c In Verfahren vor dem Stadtbezirksgericht Prenzlauer Berg  
traten gesellschaftliche Verteidiger und Ankläger vor Abschluß  
der Beweisaufnahme auf, weil ihren Ausführungen Beweiskraft beigemessen wurde.

lichen Verfahren mitgewirkt hat, auch an der Berufungsverhandlung teilnehmen, wenn der Angeklagte anwesend ist. Daraus ergibt sich einmal, daß ein besonderer Beschluß über die Mitwirkung des Vertreters — nicht erforderlich ist. Zur Teilnahme am zweitinstanzlichen Verfahren genügt die Ladung durch das Gericht. Des weiteren ist damit klargestellt, daß der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger nicht an allen zweitinstanzlichen Verhandlungen teilnimmt. Seine Teilnahme hängt davon ab, inwieweit sie das zweitinstanzliche Gericht für notwendig erachtet. Ein Recht auf Teilnahme steht ihm nicht zu. Diese Regelung ergibt sich aus dem besonderen Charakter des zweitinstanzlichen Verfahrens als Überprüfungsverfahren.

Damit entsteht die Frage, wann der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger zur Teilnahme an der Verhandlung geladen werden soll. Nach unserer Auffassung sollte — ausgehend von der großen Bedeutung, die der Teilnahme der Öffentlichkeit am gerichtlichen Verfahren zukommt — möglichst weitgehend davon Gebrauch gemacht werden. Wir meinen deshalb auch, daß eine Teilnahme nicht nur im Berufungsverfahren erfolgen sollte, sondern auch dann, wenn der Staatsanwalt Protest eingelegt hat, zumal Protest auch zugunsten des Angeklagten eingelegt werden kann. In einem solchen Falle ist keinerlei Grund ersichtlich, den Vertreter der Öffentlichkeit von der Teilnahme an der zweitinstanzlichen Verhandlung auszuschließen.

Im Unterschied zur gerichtlichen Hauptverhandlung erster Instanz, an der der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger *mitwirkt*, spricht der Rechtspflegeerlaß bei der zweiten Instanz nur von der *Teilnahme* des Vertreters an der Verhandlung. Aus dieser unterschiedlichen Formulierung wird von einigen Richtern die Schlußfolgerung gezogen, daß der Vertreter im zweitinstanzlichen Verfahren keine selbständige Prozeßpartei, sondern nur Teilnehmer des Verfahrens sei.

Diese Auffassung halten wir für unrichtig. Die dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger eingeräumten Rechte haben auch für die Findung einer richtigen Entscheidung in der zweiten Instanz gleichermaßen Bedeutung.

Die Mitwirkung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers in der zweiten Instanz gibt dem Gericht u. a. die Möglichkeit, festzustellen, wie das Urteil der ersten Instanz die Öffentlichkeit zur Kriminalitätsbekämpfung mobilisiert hat und welche Maßnahmen inzwischen zur Erziehung des Angeklagten und zur Beseitigung von begünstigenden Umständen eingeleitet und durchgeführt worden sind.

In einem Berufungsverfahren vor dem Stadtgericht hat ein gesellschaftlicher Ankläger in diesem Sinne mitgewirkt. Die von ihm vorgetragene Auffassung des Kollektivs über die schädlichen Auswirkungen der Straftat in materieller und ideologischer Hinsicht haben mit dazu geführt, daß das erstinstanzliche Urteil, in dem auf eine längere unbedingte Freiheitsstrafe erkannt worden war, im Prinzip als richtig bestätigt wurde.

In gleicher Weise ist es wichtig, den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger zu hören, wenn das erstinstanzliche Urteil abweichend von ihren Anträgen und Vorschlägen ergangen ist. Auch hier ist eine Mitwirkung sehr nützlich, wenn ihren Darlegungen in der ersten Hauptverhandlung nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen wurde.

Zur Behandlung der Ausführungen gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger in Urteil

Im Rechtspflegeerlaß ist ausdrücklich festgelegt, daß das Gericht bei der Begründung seiner Entscheidung zu dem Vorbringen, zu den Anträgen und Vorschläge des